USA: Handelsstreit – EU stellt Bedingungen – Russland und Japan warnen die USA – Strafzölle zwischen USA und China liegen derzeit auf Eis

In der Ausgabe vom 06.04.2018 (TAX WEEKLY # 13/2018) informierten wir bereits über den Handelskonflikt zwischen den USA und China sowie die vorläufige Ausnahmeregelung für die EU bis zum 01.05.2018. US-Präsident Donald Trump hatte Importzölle auf Stahl und Aluminium sowie Sonderzölle auf Importe aus China verhängt. Sprichwörtlich in letzter Minute hatte die EU eine vorläufige Ausnahmeregelung bis zum 01.05.2018 erreicht.

Vorerst keine Entschärfung im Handelsstreit zwischen EU und USA

Am 01.05.2018 hatte US-Präsident Donald Trump die bislang geltende Ausnahmeregelung für die EU verlängert sowie die damit verbundene Entscheidung über mögliche Handelszölle auf Stahl und Aluminium für Importe aus der EU auf den 01.06.2018 verschoben. In Europa werden die angedrohten Zölle durch die USA weiterhin heftig kritisiert. Gespräche von Bundeskanzlerin Angela Merkel und dem französischen Staatschef Emmanuel Macron mit Präsident Donald Trump blieben zunächst ohne konkrete US-amerikanische Zusagen. Darüber hinaus belasten aktuelle Gespräche über politische Herausforderungen das Verhältnis zwischen der EU und den USA, z.B. die Aufkündigung des Iran-Abkommens durch US-Präsident Donald Trump oder die Forderung der USA nach einem Rückzug europäischer Unternehmen aus Iran-Geschäften.

Die Staats- und Regierungschefs der EU haben den USA in der vergangenen Woche ein Kompromissangebot vorgelegt. Demnach sollen Handelserleichterungen für amerikanische Unternehmen greifen, wenn im Gegenzug die Ausnahmeregelung für die EU bei den US-Sonderzöllen auf Stahl- und Aluminiumprodukte dauerhaft bestehen bleibt.

Im Rahmen des Kompromissangebots bietet die EU den USA unter anderem Verhandlungen über die Angleichung von Zöllen auf Industrieprodukte wie PKW, LKW und Pickups an. Zudem wird die Anpassung von Handelsschranken und Industrienormen in Aussicht gestellt. Zum Ausgleich des US-Handelsdefizits offeriert die EU einen Mehrbezug von Flüssiggas aus den USA.

Sollten die Strafzölle in Kraft treten, hat die EU bei der Welthandelsorganisation (WTO) bereits eine Liste mit geplanten Vergeltungszöllen im Umfang des geschätzten Schadens durch die US-Zusatzzölle von 1,6 Milliarden Dollar vorgelegt. Demnach sollen zusätzliche Zölle von zumeist 25 Prozent erhoben werden, unter anderem auf Orangensaft, Motorräder, Whiskey und Tabak. Ein Inkrafttreten ist für den 20.06.2018 vorgesehen.

Zudem haben die EU-Mitgliedstaaten die EU-Kommission mit Verhandlungen über Freihandelsabkommen mit Australien und Neuseeland beauftragt, um ein Zeichen für freien Handel und internationale Zusammenarbeit zu setzen.

An diesem Mittwoch kündigte Präsident Donald Trump die Prüfung von Strafzöllen auf Autos mit der Begründung der Gefährdung der nationalen Sicherheit der USA durch Autoimporte an. Ein möglicher Aufschlag auf PKW, LKW und Autoteile könnte sich nach Berichten des „Wall Street Journals“ auf bis zu 25 Prozent

belaufen. Dies würde europäische Autobauer, für die die USA zweitwichtigster Export-Markt nach China ist, hart treffen. Nicht nur auf die EU und Japan soll damit Druck ausgeübt werden. Auch auf Kanada und Mexiko soll im Rahmen der Verhandlungen über die Reform des Nafta-Freihandelsabkommens dieser Druck durch die USA wirken.

Russland und Japan warnen die USA

Derweil warnen Russland und Japan die USA vor den Folgen eines Handelskrieges und drohen mit Gegenmaßnahmen im Rahmen von Sanktionen in Höhe von insgesamt einer Milliarde Dollar. Welche Produkte diese betreffen könnten, ist bisher nicht bekannt.

Russland erwartet eine durch die US-Strafzölle ausgelöste Zusatzbelastung der eigenen Wirtschaft von jährlich 538 Millionen Dollar, Japan in Höhe von 440 Millionen Dollar.

China und USA frieren Strafzölle ein

Nach jüngsten Entwicklungen haben die USA und China allerdings einen ersten Konsens erreicht und sich über die Ausfertigung eines Rahmenabkommens geeinigt. Bis zu einer Einigung über ein Abkommen verzichten USA und China gegenseitig auf Strafzölle. Ein Handelskrieg zwischen den beiden Nationen ist damit vorerst abgewendet.

Inhalt des Rahmenabkommens sollen Maßnahmen sein, die das US-Handelsdefizit mit China verringern. Nach einer gemeinsamen Stellungnahme will China zum Einen mehr amerikanische Güter und Dienstleistungen erwerben. Insbesondere sollen die Energie- und Agrarexporte ausgeweitet werden. Zahlen, Zeiträume sowie weitere Details wurden bisher nicht bekanntgegeben. Zum Anderen möchte China auch sein Patentrecht reformieren bzw. ergänzen.

Details sollen in weiteren Gesprächen ausgehandelt werden.

Ausblick

Aus Sicht der europäischen Wirtschaft bleibt weiterhin abzuwarten, wie sich die aktuellen Diskussionen um die Handelsbeziehungen zwischen der EU und den USA entwickeln werden.

EuGH: Entscheidung beendet die Intervention der US-Regierung im Beihilfeverfahren der EU-Kommission gegen Apple

Mit Entscheidung vom 17.05.2018 (C-12/18 P(I)) hat der EuGH die Beschwerde der USA sowie von Apple Sales International (ASI) und Apple Operations Europe (AOE) gegen die Entscheidung des EuG vom 15.12.2017 (T-892/16) zurückgewiesen. Er hat damit die Entscheidung des EuG bestätigt, wonach der US-Regierung kein Interventionsrecht zusteht.

Der EuGH wies die Beschwerde zurück, da es den USA nicht gelungen sei, eine direkte eigene Betroffenheit nachzuweisen. Die US-Regierung hatte angeführt, dass sich die von der EU-Kommission gegen Apple verhängte Rückzahlungsauf-

forderung auf das Steueraufkommen in den USA auswirke und gegen DBAs verstoße. Nach Auffassung des Gerichts hängen die Auswirkungen in den USA von mehreren höchst unsicheren Ereignissen ab, namentlich einer Repatriierung der Gewinne und der Inanspruchnahme einer Gutschrift für im Ausland gezahlte Steuern durch die Steuerbehörden der USA.

Aus Sicht des EuGH hat die US-Regierung keine Beweise dafür vorgelegt, dass die Rückführung von Gewinnen aus Offshore-Tochtergesellschaften der USA ein gängiger Vorgang ist. Außerdem hätten die USA aus Sicht des Gerichts keine Beweise dafür vorgelegt, dass die Rückzahlung der von der Kommission angeordneten Beihilfen automatisch zu einer Steuergutschrift in den Vereinigten Staaten von Amerika führen würde.

Auch habe die US-Regierung aus Sicht des Gerichts weder eine Klarstellung hinsichtlich Umfang und Inkrafttreten der von ihnen angesprochenen Steuerreform geliefert, noch dargelegt, wie sich diese Reform auf eine Repatriierung an die Muttergesellschaft auswirken würde.

BFH: Keine Kapitalertragsteuer auf Rücklagen bei Regiebetrieben

Der BFH hat mit Urteilen vom 30.01.2018 (VIII R 75/13, VIII R 42/15 und VIII R 15/16) klargestellt, dass durch die Bildung von Rücklagen bei Regiebetrieben die Kapitalertragsteuer bis zur Auflösung der Rücklagen gemindert wird. Damit wendet sich der BFH mit dieser Entscheidung gegen die von der Finanzverwaltung im BMF-Schreiben vom 09.01.2015 vertretene Auffassung. Hiernach sollte die Rücklagenbildung von weiteren Voraussetzungen abhängen.

Im Urteilsfall hatte die Klägerin (eine Stadt) die handelsrechtlichen Jahresüberschüsse ihres Betriebs gewerblicher Art (BgA), der einen Regiebetrieb darstellte, in den Veranlagungszeiträumen 2005 und 2006 als Gewinnvortrag ausgewiesen. Die in den Gewinnen enthaltenen Dividendeneinnahmen flossen auf das Konto der Klägerin. Im Rahmen des Jahresabschlusses des BgA wurden die Dividendeneinnahmen auf einem verzinsten Verrechnungskonto erfasst. Die Klägerin ging davon aus, dass diesbezüglich keine der Kapitalertragsteuer unterliegenden Einkünfte aus Kapitalvermögen vorlagen. Das Finanzamt forderte jedoch Kapitalertragsteuer von der Klägerin nach. Die hiergegen gerichtete Klage vor dem Finanzgericht blieb ohne Erfolg.

Der BFH hielt die Revision für begründet und hob das FG-Urteil und die Nachforderungsbescheide des Finanzamts auf. Regiebetriebe dürften eine Rücklage bilden, auch wenn ihre Gewinne unmittelbar in den Haushalt der Trägerkörperschaft fließen. Die Vorschrift des § 20 Abs. 1 Nr. 10 lit. b) EStG sehe keine Differenzierung zwischen Eigen- und Regiebetrieben vor.

Dagegen komme es, anders als im BMF-Schreiben vom 09.01.2015 seitens der Finanzverwaltung vertreten, nicht darauf an, ob ohne die Rücklagenbildung die Zwecke des BgA nachhaltig nicht erfüllt werden können. Für eine solche Auslegung sah der BFH keine gesetzliche Grundlage. Ebenso komme es nicht auf eine handelsrechtliche Mittelreservierung an. Vielmehr genüge es, wenn anhand ob-

jektiver Umstände nachvollzogen und überprüft werden kann, dass dem Regiebetrieb die entsprechenden Mittel weiterhin als Eigenkapital zur Verfügung stehen.

Im Urteil VIII R 15/16 stellte der BFH noch klar, dass die für Regiebetriebe kommunaler Gebietskörperschaften entwickelten Grundsätze hinsichtlich der Bildung von Rücklagen ebenso bei Regiebetrieben von Verbandskörperschaften Anwendung finden.

Alle am 23.05.2018 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
VIII R 75/13	30.01.2018	Regiebetriebe: Keine Kapitalertragsteuer durch Auflösung von Rücklagen, die aus Gewinnen des Jahres 2001 stammen - Umwandlung eines Regiebetriebs in eine GmbH: Kapitalertragsteuerpflicht für Gewinn des Rumpfwirtschaftsjahres 2002 siehe auch: Pressemitteilung Nr. 26/18 vom 23.5.2018
VIII R 42/15	30.01.2018	Zulässigkeit von Rücklagen im Regiebetrieb einer kommunalen Gebietskörperschaft - kapitalertragsteuerliche Bemessungsgrundlage nicht mit Klage gegen den Solidaritätszuschlag angreifbar siehe auch: Pressemitteilung Nr. 26/18 vom 23.5.2018
VIII R 15/16	30.01.2018	Zulässigkeit von Rücklagen im Regiebetrieb einer Verbandskörperschaft - Teilweise Parallelentscheidung zu BFH-Urteil vom 30. Januar 2018 VIII R 42/15 siehe auch: Pressemitteilung Nr. 26/18 vom 23.5.2018

Alle am 23.05.2018 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
V B 120/17	27.03.2018	Keine Anfechtung des gerichtlich bestätigten Insolvenzplans
IV B 46/17	14.03.2018	Verpflichtung des FG zur Erhebung eines Zeugenbeweises
III B 135/17	20.03.2018	Silvester als Feiertag bei der Fristberechnung
XI B 110/17	20.02.2018	Keine Beteiligung des Insolvenzverwalters am finanzgerichtlichen Verfahren
VI B 106/17	28.03.2018	Kein Abzug von Aufwendungen zur Beseitigung von Baumängeln als außergewöhnliche Belastung
VII B 89/17	28.02.2018	Steuerliche Entlastung von staatlichen Eigenbetrieben
VII R 22/17	20.02.2018	Versagung der Ausfuhrerstattung wegen Verstoßes gegen tierschutzrechtliche Transportvorschriften

Alle bis zum 25.05.2018 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
III C 3 - S 7279/11/10002-10	18.05.2018	Umsatzsteuer; Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen nach § 13b Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Nr. 4 UStG; Anzahlungen / Änderungen der Abschnitte 13.5, 13b.12 und 15.3 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses
IV C 7 - S 2232/0-02	18.05.2018	Besteuerung der Forstwirtschaft; Ertragsteuerrechtliche Behandlung von forstwirtschaftlichen Flächen als Betriebsvermögen eines Erwerbsbetriebs
IV C 1 - S 1980-1/16/10010:013	15.05.2018	Anwendungsfragen zum Investmentsteuergesetz in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung (InvStG 2018); Wertpapierdarlehen (Wertpapierleihe) und Wertpapierpensionsgeschäfte mit Investmentfonds, Ausgabenabzug im Zusammenhang mit Investmenterträgen

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

Düsseldorf
Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Rötelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt
Dr. Franz Angermann
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg
Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor (Rosenheim)
Andreas Ochsner
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln
Stefan Hölzemann
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München
Lothar Härteis
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49(0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg
Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart
Ingo Weber
Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 6200749-0
T: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.